

Soziale Ausgestaltung höherer CO₂-Preise über einen Ökobonus - Vorschlag zur administrativen Umsetzung -

Hintergrund

Die klimapolitischen Notwendigkeiten werden mit erheblichen Belastungen für die Volkswirtschaft und damit der Bevölkerung einhergehen. Für den Paritätischen Gesamtverband und den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) steht damit wie für viele andere fest, dass der ökologische Wandel nur als sozialökologischer Wandel funktionieren können wird. Nur wenn die Menschen soziale Sicherheit verspüren und den Eindruck haben, dass es bei der Lastenverteilung gerecht und solidarisch zugeht, werden sie bereit sein, einer Politik ihre Zustimmung zu geben, die mit der Bekämpfung des Klimawandels tatsächlich ernst macht. Die Frage der Sozialverträglichkeit von Maßnahmen wird aktuell insbesondere im Zusammenhang mit der CO₂-Bepreisung aufgeworfen. Alternativ werden dazu die weitere Absenkung bzw. Abschaffung der EEG-Umlage einerseits und ein Ökobonus andererseits diskutiert, mit dem die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung in Form einer einheitlichen pro-Kopf-Pauschale an die Bürger*innen zurückerstattet werden soll.

Für den Wegfall bzw. die Absenkung der EEG-Umlage wird oftmals das Argument einer unbürokratischen Entlastung privater Haushalte aufgeführt. Dagegen steht, dass die EEG-Umlage nicht der Hauptkostentreiber für die Strompreise ist und ihre Streichung bzw. Senkung nur zu einer geringen Entlastung führt. Einkommensschwache Haushalte profitieren dadurch kaum. Eine aktuelle Studie des Forums Ökologisch - Soziale Marktwirtschaft (FÖS)¹ zeigt im Detail auf, dass die Absenkung der EEG-Umlage weder soziale noch ökologische Belange zielgenau adressiert, wohingegen ein Ökobonus ein dafür geeignetes Instrument wäre.

Die Entlastungswirkung des Ökobonus wäre umgekehrt proportional zum Einkommen. Einkommensschwache Haushalte hätten dadurch nach allen einschlägigen Studien im Saldo ein Plus zu verzeichnen. Dies schließt auch Haushalte mit Pendler*innen mit ein. Als Argument gegen diese Form der Kompensation wird auf den zusätzlichen Verwaltungsaufwand aufmerksam gemacht oder auch angeführt, dass es völlig unklar sei, wie der Bonus ausbezahlt werden könne. Vor diesem Hintergrund möchten der Paritätische und BUND gemeinsam einen konkreten Vorschlag in die Diskussion bringen.

¹ Abzurufen unter: https://foes.de/publikationen/2021/2021-06_FOES_EEG_Umlagesenkung.pdf

Vorschlag zur administrativen Umsetzung

Die administrative Umsetzung des Ökobonus muss eine Reihe von Kriterien erfüllen: Die beauftragte Stelle muss mit der Verwaltung großer Datenmengen, mit Massen-Auszahlungen und der Identitätsprüfung vertraut sein. Das Verfahren sollte so gestaltet sein, dass die Zahlung für die Bevölkerung auch als Ökobonus sichtbar wird. Aus diesem Grund ist beispielsweise eine jährliche Zahlung der monatlichen Auszahlung in Kleinbeträgen vorzuziehen. Es sollte zudem sichergestellt sein, dass auch jene ein Prozent der Menschen, die kein Bankkonto haben, den Bonus erhalten.

Renten Service der Deutschen Post nutzen

Angesichts dieser Kriterien ist der Renten Service der Deutschen Post bzw. DHL für die administrative Umsetzung besonders geeignet. Nach §119 SGB VI übernimmt die Deutsche Post umfassende Dienstleistungen bei der Auszahlung von Renten, inklusive Zahlung, Anpassung, Statistik und Bestandspflege. Der Renten Service organisiert damit regelmäßig sehr große Einzelzahlungen, ist auf die Massenverwaltung spezialisiert und kann auf das Filialnetz der Post zurückgreifen. Wer kein Konto hat, kann in einer Filiale eine Barauszahlung erhalten, in der Regel mit einem kurzen zeitlichen Vorlauf. Dabei ist die namentliche Prüfung, die für die Barauszahlung des Ökobonus eine Voraussetzung ist, im Alltagsgeschäft der Post Standard.

Ressourcen schonen: Breite Informationskampagne, kein Massenmailing

Zur Bekanntmachung des Ökobonus ist eine breite, multimediale Informationskampagne zu empfehlen. Bürger*innen werden darüber informiert, dass sie dem Renten Service ihre aktuelle Anschrift und Bankverbindung online oder postalisch mitteilen. Zusätzlich sind Sozialversicherungen, Sozialleistungsträger und Arbeitgeber für die Bekanntmachung des Ökobonus und Informationen zu den Modalitäten der Auszahlung in die Pflicht zu nehmen. Gesonderte postalische Anschreiben an alle Bürger*innen sind nicht nötig.

Prospektive Auszahlung gegen soziale Härten

Bei der Erhöhung des Preises für CO₂-Emissionen kann es zu sozialen Härten kommen, wenn die Erhöhung der Preise zum Jahresanfang wirksam wird, die Auszahlung des Ökobonus aber erst später folgt. Zur Vermeidung solcher Härten ist die prospektive Auszahlung des Bonus zum Jahresanfang auf Basis einer Schätzung der Einnahmen zu empfehlen. Im Folgejahr wird der Bonus mit dem Differenzbetrag zu den tatsächlich erzielten Einnahmen verrechnet.

Vorteile gegenüber andere Umsetzungsoptionen

Gelegentlich wird auf das Schweizer Modell der Auszahlung über die Krankenversicherung verwiesen. Das einheitliche Krankenversicherungssystem der Schweiz ist jedoch nicht mit dem deutschen Modell zu vergleichen. Die Krankenkassen als Selbstverwaltungskörperschaften mit wesensfremden Aufgaben zu betrauen, bedürfte einer besonderen Begründung. Zudem böte es sich bei Krankenkassen aus Verwaltungsgründen an, den Ökobonus in die monatlichen Transfers der Krankenversicherungsbeiträge zu integrieren. Diese Lösung würde allerdings dazu führen, dass der Ökobonus seine Sichtbarkeit verliert, womit ein zentrales Kriterium an seine Umsetzung nicht erfüllt wäre.

Grundsätzlich wäre auch denkbar, das praktizierte Verfahren der Bundesagentur für Arbeit bei Barauszahlungen zu nutzen. Die Bundesagentur für Arbeit stellt hierbei Barcodes aus, die bei Supermärkten und Drogerieketten in eine Barauszahlung eingelöst werden können. Eine alleinige Lösung über Barauszahlungen ist jedoch hinsichtlich der Verwaltungskosten unverhältnismäßig aufwändig und angesichts des zunehmend verbreiteten bargeldlosen

Bezahlens nicht mehr zeitgemäß. Zusätzlich kann an der Einzelhandelskasse die umfangreiche und massenhafte Identitäts- und Anspruchsprüfung nicht sichergestellt werden.

In der Diskussion um die Auszahlung eines Ökobonus taucht gelegentlich auch der Vorschlag auf, die steuerlichen Identifikationsnummern (Steuer-ID) zu nutzen, die vom Bundeszentralamt für Steuern herausgegeben und verwaltet werden. Beim Bundeszentralamt für Steuern sind zur Steuer-ID auch der Name, die letzte bekannte Anschrift und weitere Daten hinterlegt. Allerdings ist die Speicherung von dazugehörigen Kontodaten derzeit nicht möglich. Eine Änderung der Abgabenordnung bräuchte die Zustimmung des Bundesrats. Zusätzlich bestünde auf diesem Weg noch keine Lösung für Menschen ohne Bankkonto.

Angesichts der eingangs formulierten Kriterien und den Nachteilen der oben diskutierten Alternativen ist aus Sicht des Paritätischen und des BUND die Umsetzung des Ökobonus über den Renten Service der Deutschen Post zu präferieren.

Berlin, 9. Juli 2021